

## 2) Zur Geschichte der Tuchherzeugung.

Eine culturgeschichtliche Studie von Hermann Florié.

[Nachdruck verboten.]

### Die Entstehung der Tuchmacherei in Deutschland.

So lange die Thätigkeit der Landesbewohner vorwiegend aus Jagd, Viehzucht und Ackerbau bestand, waren die einzelnen Familienmitglieder mit ihrem Gesinde selbst die Verfertiger ihrer verhältnismäßig anspruchslosen Bedarfsgegenstände, und besonders waren es die Frauen, welche mit den Hütigen den Bedarf an Geweben lieferten. Daneben kommen nur noch die Mönche, besonders die Benedictiner, in Betracht, die im frühesten Mittelalter als alleinige Träger der Cultur auch das Handwerk in ihre Pflege nahmen.

Das Bestreben der Landesherren, eine größere Anzahl Bewohner ihres Landes an geeigneten Stellen zum Schutze desselben zu concentriren, schuf die Städte und das Bürgerthum. Um die Burgen zu bevölkern, zog man die Einwohner des platten Landes heran und räumte ihnen, um ihre Existenz zu ermöglichen, möglichst weitgehende Privilegien vor den Landleuten ein. So entstanden der Handwerker- und der Handelsstand.

Eines der ältesten Handwerke dürfte das der Tuchmacherei sein. Man suchte die Weberei auf dem platten Lande durch allerlei Verordnungen einzuschränken und verbot den Einwohnern der Burgen zu. Die den letzteren eingeräumten Wochen- und Jahrmärkte begünstigten neben vielen anderen Vorschriften die Entwicklung des Handwerks, welches sich später zu Läden, Gynungen (Zünften), Zünften zusammenschloß. Auch das Bestreben, sich mit besseren Tuchen zu kleiden, spricht deutlich dafür, daß das Tuchmachen eine der ersten Arbeiten war, welche gewerbsmäßig betrieben wurden. Aber auch schon zu jener Zeit, in der man die Tuche in der Häuslichkeit selbst verfertigte, übergab man sie oftmals zum Walken und Scheeren an Leute, die es durch öftere Wiederholung dieser Arbeiten darin zu einer gewissen Fertigkeit gebracht hatten. Die ersten, das Tuchmachen als Gewerbe betreibenden Weber konnten übrigens auch nur rohe Stoffe herstellen, die dann den Walkern und Scheerern übergeben wurden, so daß sich an der Tuchherzeugung verschiedene Zünfte theilnahmen, deren Arbeitsgrenzen und Rechte streng geregelt waren.

Den Ursprung der besseren Wollenweberei hat man den Niederländern zu verdanken. Die „Flandrer“ waren die ersten, welche begannen, mit der Tuchweberei sich handwerksmäßig zu beschäftigen. Bereits um das Jahr 960 ließ Balduin III. von Flandern Tuchmärkte einführen, gewährte große Zollfreiheiten für diese Märkte und suchte nach allen Richtungen hin Absatz für die Tuche zu schaffen. Von hier aus wurden alle Länder versorgt. Bemerkenswert muß noch werden, daß man in Flandern auch im Schönfärben bereits in früherer Zeit wohl bewandert war. Dort standen die Tuchmacherei und der Tuchhandel ca. 300 Jahre in hoher Blüthe.

Eingetretene Mißstände und Betrügereien auf den Märkten, sowie Kriessumruhen ließ einen großen Theil der Flandrer nach Brabant auswandern. Aber auch hier fühlten sie sich, veranlaßt durch politische Maßregelungen und Einschränkungen, die später sogar zum Aufbruch der Wollenweberei führten, nicht besonders wohl. Ein großer Theil wanderte weiter, und zwar größtentheils den deutschen Landen zu, wobei die Rheinlande naturgemäß zunächst in Betracht kamen.

So finden wir denn bereits im 12. und 13. Jahrhundert auch in den deutschen Landen die gewerbsmäßige Herstellung von Tuchen und den Tuchausschnitt, obgleich zu jener Zeit immerhin noch genug eigene Hausweberei und darunter sehr künstliche und kostbare zu finden war. Auch in dieser Beziehung waren es nächst den Mönchen niederländische Geslechter, welche die Kunst der feineren Weberei fortpflanzten.

Die rege Wanderlust und der große Unternehmungstrieb der Niederländer führte diese bald genug tiefer hinein in die deutschen Lande, wo sie, wie bereits erwähnt, überall die Grundlage zur Einführung der besseren Tuchweberei und gleichzeitig auch zum Handel legten. Bald waren die „Fläminger“, wie man sie nannte, nicht nur am Rhein und an der Elbe, an welcher sie aufwärts nach Sachsen, Thüringen, der Lausitz u. s. w. kamen, sondern auch an den Küsten und in den Hansestädten wie an der Donau bekannt. Bereits im Jahre 1208 erhielten die eingewanderten „Fläminger“ in Wien besondere Privilegien. In dieser Stadt brachten sie übrigens auch das Färben auf eine höhere Stufe. Auch in Mähren begründeten flandrische Colonisten die rationelle Tuchmacherei; 1249 wurden in Zglau den flandrischen Webern besondere Vorrechte eingeräumt.

Ein Jahrhundert früher (1114) wurde schon in Worms grobes schwarzes Tuch hergestellt, was der Umstand beweist, daß Heinrich V. eine Abgabe auf dasselbe anordnete. 1152 finden wir die Wand (Gewand)-Schneidergilde in Magdeburg erwähnt. In Kreuznach soll es bereits im 12. Jahrhundert eine Walkmühle gegeben haben. 1134 finden wir eine Tuchmacherei in Queblinburg, 1231 in Magdeburg, 1260 in Eßf, 1233 in Stendal, 1327 in Speyer, u. s. w., bis schließlich ein großer Theil aller deutschen Städte eine solche aufwies.

Das Handwerk und die Vereinigungen der Tuchmacher gehörten aber nicht nur zu den ältesten, sondern ihre Zünfte und Zünfte galten auch für die vor-

nehmsten. Sie standen sogar vielfach in gleichem Range mit den Kaufmannsgilden, welche sonst sich bedeutend höher schätzten als die Vereinigungen der arbeitenden Handwerker. Es kam dies vorwiegend daher, daß viele Tuchmacher gleichzeitig den Tuchhandel schwunghaft betrieben, wodurch sie vielfach sehr reiche Leute wurden.

Begünstigt durch alle diese Umstände, nahmen die Tuchmacher auch im socialen Leben eine bedeutende Stellung ein, die sich durch weitestgehende Zutrittsrechte, große Unabhängigkeit, Sitze im Rathe der Städte u. s. w. documentirte.

Als später in Folge der politischen Zunftbewegungen die Handwerker gegen die „Geslechter“ sich auflehnten, da war auch der Einfluß der Tuchmacher ein besonders mächtiger, ja oftmals gaben sie den Anstoß zum Handeln. Auch die Tuchmachergesellen (Knappen, Knechte) waren für sich eine mächtige Vereinigung, welche allerdings nicht nur den Behörden und Bürgern, sondern auch den Meistern selbst oft genug zu schaffen machte. So kam es z. B. in Zittau in Folge eines Jahre lang währenden Streites zwischen den Meistern und Tuchknappen wegen eines Lehrlings, dessen eheliche Geburt angezweifelt und der deshalb für ungeeignet zur Aufnahme in das Handwerk erklärt wurde, zu einem Rückgang der Tuchmacherei, da viele auswärtige Händler in dieser Zeit wegzogen.

Doch es ist nicht unsere Absicht, alle Wandlungen, welche das Handwerk der Tuchmacher in den verschiedenen Jahrhunderten erlebte, zu schildern; ebenso wenig können wir auf alle Kriessumruhen, Landesveränderungen und sonstige Verschiebungen des Handels und der Verkehrsverhältnisse eingehen, wobei oft genug blühende Gegenden für lange Zeit ruiniert, andere ungeahnt schnell gehoben wurden — das würde Bände füllen.

In der Blüthezeit des deutschen Handwerks (im 13., 14. und 15. Jahrhundert) gelangte naturgemäß auch das Tuchmachergewerbe zu hoher Blüthe, und die Handelsbeziehungen der allgewaltigen Hanse verschafften den deutschen Tuchen überall großen Absatz. So beherrschte Deutschland auch den englischen Markt. Mit dem Verfall des Handwerks zu Beginn des 16. Jahrhunderts, als gleichzeitig auch die Hanse, nur noch von einem früheren Glorienklein umgeben, Ansehen und Macht verlor und der Welthandel anfang zu verschieben, da war es auch um die Tuchmacherei schlecht bestellt. In manchen Gegenden trat der Verfall sehr rasch ein. Dies war besonders dort der Fall, wo man für den Export nach den nördlichen Ländern gearbeitet hatte. Nach dem Süden blieb der Absatz noch geraume Zeit geistert.

England, bisher zum größten Theil mit deutschen Waaren versorgt, ergriff einschneidende Maßregeln, um die Wollenverarbeitung im eigenen Lande zu fördern. Man verbot die Ausfuhr der englischen Wolle und suchte Ausländer unter günstigen Bedingungen nach dem Inselreiche zu ziehen. Ebenso verbot man bei Leibesstrafe das Tragen ausländischer Tuche.

Die größte Umwälzung aber erfolgte, als Philipp II. von Spanien den Herzog Alba nach den damals noch spanischen Niederlanden als Statthalter sandte. Dieser unterband nicht nur die Religionsfreiheit, sondern bedrückte auch Handel und Gewerbe mit ungerechten und schweren Lasten. Die Kriege, in welche Philipp II. verwickelt wurde, führten den Niedergang der holländischen Tuchweberei herbei, und die Tuchmacher wanderten in Strömen aus. Zwei Drittel gingen nach England, die übrigen zumeist nach Deutschland.

Nun nützte die Königin Elisabeth von England die Verhältnisse weitblickend aus. Sie verschärfte das Wollausfuhrverbot, um die durch Kriessumruhen ohnehin geschwächte Textil-Industrie des Festlandes zu unterstützen und Fabrikate nach dem Continente abzugeben. Anfangs schien ihr Plan nicht recht zu glücken, es kamen zu wenig Ausländer nach England, und die Wolle blieb, da im Auslande keine verkauft werden durfte, unverkauft beim Landmann und beim Adel liegen. Man begann zu murren. Um abzuhelfen, ließ die Königin alle Wolle aus ihrer Privatkassette verkaufen. Das wurde falsch gedeutet; man warf ihr vor, sie wolle sich selbst ein Monopol schaffen. Da ließ sie zum Zeichen ihrer Uneigennützigkeit die gesammelten von ihr angekauften Vorräthe verbrennen. Dies imponierte nicht nur den englischen Unterthanen, sondern bewies auch den Bewohnern des Continents den festen Willen und die Ausdauer der Königin. Genötigt durch die politischen Wirren, siedelten sich nun viele Ausländer in England an. Man kam ihnen auf das Bereitwilligste mit Privilegien entgegen, wog sie aber auch, bezüglich der Herstellung der Waaren sich an bestimmte, äußerst eingehende gesetzliche Bestimmungen zu halten. Nun gewannen die englischen Erzeugnisse bald einen ebenso großen Ruhm als Absatz; um die Mitte des 16. Jahrhunderts führte England bereits ca. 150 000 Ballen Waaren nach Deutschland aus, während hier die Verhältnisse immer trauriger wurden.

Man beschästigte sich zwar auf den deutschen Reichstagen verschiedentlich mit der darnieder liegenden Tuchmacherei, da diese für alle Gegenden von größter Wichtigkeit war; doch reichten die staatlichen Kräfte nicht mehr aus. Schließlich erhielten die Reichskreise den Auftrag, für ihre Bezirke den Verhältnissen entsprechende Verordnungen zu erlassen, und so ging die einschlägige Gesetzgebung auf die einzelnen Landes-theile über. (Fortsetzung folgt.)

## Grünberger und Provinzial-Nachrichten.

Grünberg, den 1. September.

\* Glogauer Getreidemarkt. Bericht vom 31. August. Der heutige Getreidemarkt war mäßig befahren, zumeist von Roggen und Hafer. Die Verschiebenartigkeit diesjähriger Qualitäten kommt in den erheblichen Preisdifferenzen innerhalb der gleichartigen Körnergattungen erkennbar zum Ausdruck, besonders bei Gerste. Zuführt wurden: 65 Doppelcentner Weizen, 250 Doppelcentner Roggen, 60 Doppelcentner Gerste, 210 Doppelcentner Hafer. Es wurde bezahlt für Weizen 15,00—16,50 M., Roggen 13,00—14,00 M., Gerste 13,40 bis 16,20 M., Hafer 11,80—12,40 M. pro 100 kg. — Bei der heutigen Zusammenkunft der Getreideinteressenten im Tschammerhof war die Stimmung recht lustlos, da vom Auslande mäßige Berichte vorlagen und die Kaufkraft bedeutend nachgelassen hat. Die meist schlechten Qualitäten veranlassen die Mühlen, nur das Nothwendigste zu kaufen, und die Händler lagern sie der mangelhaften Condition wegen nicht gern. Es kamen nur vereinzelte Abschlässe zu Stande. Es wurde bezahlt für Weizen 15,50—18,50 M., Gelbweizen 15,00 bis 18,00 M., Roggen 12,00—13,80 M., Gerste 12,00 bis 16,00 M., Hafer 11,50—13,00 M. pro 100 kg.

— Bei dem Mannkönigschießen in Neusalz, welches am Sonntag unter der Ungunst der Witterung sehr zu leiden hatte, ging Herr Korbmachermeister Förster als Mannkönig hervor.

— Am Sonntag wurde die 150jährige Jubelfeier des Bestehens der evangelischen Kirche zu Sprottau in erhebender Weise begangen.

— Auf dem Kasernehofe der reitenden Abtheilung des Feldartillerieregiments von Pobjielski zu Sagan hatte dieser Tage der Unterofficier Seidel von der zweiten Batterie eine Cartouche geöffnet und unvorsichtigerweise eine Cigarre dabei geraucht. Ein Funke von der Cigarre muß dabei ein Funke in das Pulver (ca. 1 Pfd.) gefallen sein, welches plötzlich explodirte und Gesicht und Hände des Unterofficiers verbrannte.

— Ein schwerer Unfall mit tödtlichem Ausgang ereignete sich am Montag auf dem Neubau des Zeheschen Fabrikgebäudes am Nizaplatz in Sagan. Eine Anzahl Arbeiter waren beschäftigt, einen eisernen Träger im Gewicht von etwa 25 Ctr. mittels Flaschenzuges hochzuwinden. Eine der drei Stützen glitt aus, und die ganze Last schlug zu Boden. Während die übrigen Leute sich durch Beiseitespringen retten konnten, wurde der Arbeiter Max Gierich von dem stürzenden Gestänge niedergeschlagen und ihm der Brustkorb zerquetscht. Der Tod trat sofort ein. Der Bedauernswerthe hinterläßt seiner Frau ein Kind.

— Eine für Frauen sehr seltene Auszeichnung, die Rettungsmedaille am Bande, ist der Frau Mühlenbesitzerin Jüttner in Wansin bei Ohlau verliehen worden. Dieselbe hatte im vorigen Jahr einen Knaben, welcher in den hochangewachsenen Schleusen gefallen war, mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet. Keiner der vielen am Ufer stehenden Männer hatte es gewagt, in die Fluthen zu springen.

— Aus Beuthen D.-S. wird berichtet, daß nach amtlicher Mittheilung in vergangener Woche 269 neue Typhus-Erkrankungen polizeilich angemeldet worden sind. Die Gesamtzahl der Erkrankten betrug im Juni 45, im Juli 125, im August 660, gestorben sind 29 Personen.

## Gemüthsverstimmung.

Hypochondrie, Schwarzseherei, Hysterie, Angstgefühl, Schwindel, Kitzeln und noch viele andere Erscheinungen, welche sich so oft bei Frauen einstellen, haben ihren Grund in einer unregelmäßigen, ungenügenden täglichen Lebensführung. In solchen Fällen ist der Gebrauch der allgemein beliebten und empfohlenen Apotheker Richard Brandts Schweizerpillen (erhältlich nur in Schachteln zu M. 1.— in den Apotheken) von größtem Erfolge, wie die vielen tausenden von Anerkennungen beweisen. Die Bestandtheile der achten Apotheker Richard Brandtschen Schweizerpillen sind: Extracte von: Säge 1,5 Gr., Moschusgarbe, Aloe, Absynth, je 1 Gr., Bitterklee, Gentian je 0,5 Gr., dazu Gentian- und Bitterkleepulver in gleichen Theilen und im Quantum, um daraus 50 Pillen im Gewicht von 0,12 herzustellen.

Das Ende des 19. Jahrhunderts steht unter dem Zeichen des Verkehrs. Nur dank dem regen Verkehr ist es möglich geworden, daß Erfindungen, die früher Jahrhunderte zu ihrer Entwicklung gebraucht haben, jetzt schnell Allgemeingut werden. Keine Erfindung aber hat sich so schnell eingebürgert wie das „Zanolin“; verbannt es seine allgemeine Einführung doch dem Umstande, daß es dem natürlichen Hautfett analog ist, und so in allen Fällen von Hautunreinheiten, die zumeist auf das Fehlen des natürlichen Hautfettes zurückzuführen sind, gewissermaßen einen Ersatz der Natur selbst darstellt. Das „Zanolin-Toilette-Cream-Zanolin“ hat sich demgemäß als Schönheitsmittel für Erwachsene und Kinder als unentbehrlich erwiesen. Beim Anlauf des „Zanolin-Toilette-Cream-Zanolin“ — welches in allen Apotheken und Droguenhandlungen zu billigen Preisen käuflich ist — achte man besonders darauf, daß sämtliche Packungen zur Garantie der Echtheit die Schutzmarke: „Pfiffling“ tragen müssen.



# Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Grünberg i. Schl.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Juli 1897 wird für die Stadt Grünberg nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1.  
Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgender Eigentumsübernahme eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von ein- oder hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von ein- oder hundert des Wertes des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen, zu entrichten.

§ 2.  
Erfolgt der Eigentumsübergang auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873 (19. Mai 1891) G. S. für 1891 S. 7 und des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftsteuer vom 31. Juli 1895 (G. S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.  
Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben. Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit dem Erben des verstorbenen Ehegatten gläubergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.  
Bei Eigentumsübertragungen, die zum Zwecke der Theilung von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.  
Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Kaufverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben gelegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6.  
Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuer-Ermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Grundsteuerstempel bzw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.  
Die Werthermittelung ist in den Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande lastenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873 (19. Mai 1891) §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895, Artikel 1 Nr. 2 kapitalisirt.

§ 8.  
Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9.  
Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen, schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatfachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protocoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.  
Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimsstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Communalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11.  
Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb 4 Wochen an die Stadthauptkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.  
Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Bescheid steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksaussschuß) offen.

§ 13.  
Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.  
Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft. Grünberg, den 12. Juli 1897.

Der Magistrat.  
J. B. Rothe. Engmann.  
Die Stadtverordneten.  
M. Sommerfeld. Burmeister.  
Creutzberger. Fitze.

Vorstehende Steuerordnung wird auf Grund des § 18 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit § 77 Absatz 1 a. a. D. hiermit genehmigt.

Grünberg, den 2. August 1897.  
Rath des Bezirks-Ausschusses.  
L. S.  
Der Vorsitzende.  
J. B. v. Bornstedt.  
Pr. 10287.

Vorstehende Steuerordnung wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Grünberg, den 1. September 1897.  
Der Magistrat.  
Gayl.

## Bekanntmachung.

Im Monat Juli cr. wurden im hiesigen öffentlichen Schlachthause geschlachtet: 15 Pferde, 76 Rinder (und zwar: 12 Bullen, 12 Ochsen, 41 Kühe, 11 Färsen), 572 Schweine, 261 Kälber, 216 Schafe, 5 Ziegen, 5 Ferkel.

Von diesen Thieren wurden als zum menschlichen Genuß ungeeignet befunden und vernichtet: 3 Schweine wegen Trichinen, 1 Schwein wegen hochgradigen Rothlaufes, 1 Schwein wegen hochgradiger Wasserfucht, 1 Schwein wegen allgemein verbreiteter Tuberkulose, 1 Rind wegen Brustbauchwasserfucht, 1 Rind wegen Nierengehwulst, hochgradiger Abmagerung und wässriger Beschaffenheit des Fleisches.

Als minderwerthige Waare gelangten zum Verkauf auf die Freibank: 2 Rinder

und 2 Schweine wegen Tuberkulose, 3 Schweine wegen geringgradigen Rothlaufes nach zuvoriger Abkochung, 3 Binneneber.

Die Tuberkulose wurde 13 mal beim Rinde, 10 mal beim Schweine und 7 mal beim Schafe festgestellt. Dementsprechend wurden verworfen vom Rinde: 11 Lungen, 6 Lebern, 4 Milzen, 7 Därme; vom Schweine: 4 Lungen, 4 Lebern, 4 Milzen, 5 Därme; vom Schafe: 8 Lungen, 2 Lebern.

Ferner wurden vernichtet wegen Echinoskoffen: 1 Rinderleber, 5 Schweinelebern, 2 Lungen, 2 Lebern vom Schafe; wegen Leberegel: 4 Rinderlebern, 4 Hammellebern; wegen blutiger Aspiration 2 Schweinelungen; wegen Kalkconcrementen: 1 Pferdeleber; wegen Lungenwürmer: 1 Schweinelunge; wegen verschiedener entzündlicher Zustände: 1 Lunge, 5 Lebern, 3 Milzen, 5 Nieren, 3 Därme vom Schweine und 1 Hammellunge. Zum Hausgebrauch wurden 2 Schweine wegen geringgradigen Rothlaufes zugelassen.

Von auswärts wurden zur Untersuchung eingeführt: 26 Rinder, 223 Schweine, 116 Kälber, 19 Schafe, 13 Ziegen, 20 Hunde. Hiervon wurde 1 Schwein wegen geringgradigen Rothlaufes vom Marktvorkehr zurückgewiesen.

Von den mitgebrachten Organen wurden vernichtet wegen Tuberkulose: 1 Rinderlunge; wegen blutiger Aspiration: 5 Schweinelungen; wegen Leberegel: 1 Rinder- und 2 Hammellebern; wegen Echinoskoffen: 1 Rinderlunge, 1 Ziegenleber; wegen übererregender Beschaffenheit: 2 Rinderlungen und 1 Schweinelunge.

Wiegegebühren wurden erhoben für 2 Rinder, 2 Schweine, 3 Kälber; Stallgebühren für 13 Rinder, 95 Schweine. Grünberg, den 6. August 1897.

Der Magistrat.  
Gayl.

## Nachlaß-Versteigerung.

Freitag, den 3. September cr., Nachmittags 5 Uhr werde ich Krautstr. 41 hier den Lent'schen Nachlaß als:

Betten, Möbel, Haus- und Küchensachen öffentlich meistbietend bestimmt versteigern. Manig, Gerichtsvollzieher.

## Öffentliche Versteigerung.

Montag, den 6. Septbr. cr., 1 Uhr Nachmittags, werden in Grünberg auf dem Ressourcenplatz zwei zum Gendarmerie-Dienst nicht mehr brauchbare Gendarmen-Pferde gegen Baarzahlung bestimmt versteigert werden.

Eigniger Offizier-District der 6. Gendarmen-Brigade.

Jedes Quantum von 30 cm stark werden zu kaufen gesucht, ebenso Eschen zum höchsten Preise.

Holzhandlung M. Schulze, Poln.-Kessel.

## Ein Taubenschlag

ist billig abzugeben Moltkestraße 16 bei Gärtner Goldner.

## Verzughalber zu verkaufen:

Bettstellen, 1. Marktbude, 1 Tisch, verschied. andere Möbel Berlinerstr. 80, Hinterhaus

2 Betten zu verkaufen Breslauerstraße 7.

Leere Kisten, Koffer, Säcke billig zu verkaufen Berlinerstraße 57.

Ein guter Pelz und vollständige Schützenuniform zu verkaufen Niederstraße 46.

## Gebr. Fahrräder,

gut erhalten, billigst

Berlinerstrasse 5/7.

Gut erhaltenes Pneumatic-Rad ist wegen Abreise zu verkaufen.

Näheres Seilerbahn 6.

## Neues Adler-Zweirad

verkauft billig

Richard Leonhardt.

## Ein starkes Arbeitspferd

kauft G. Schulz, Ziegeleibesitzer.

Ein Seidenpferd zugelassen. Abzuholen im Schützenhaus.

## 12000 Mk.

zur 1. Hypothek zu 4% zum 1. October zu bebren gesucht. Offerten unt. B. V. 340 an die Exped. d. Bl. erbeten.

Kopf u. Schlafstellen z. vergeb. Silberberg 15.

## Eine freundliche Wohnung,

bestehend aus 3 Stuben u. Küche nebst Wasserleitung, p. 1. Octbr. cr. zu verm. Näh. b. E. Gnieser, Breitestr. 8, 2 Tr.

## Möblirtes Zimmer

in besserem Hause möglichst mit voller Pension gesucht. Offerten unter B. T. 368 an die Exped. d. Bl. erbeten.

## Ein freundlich

## möblirtes Zimmer

zu vermieten Große Bahnhofstraße 30.

## Wohnung,

3 Stuben, Küche, Wasserleitung u. Zubehör, ist zu vermieten Schützenstraße 7.

Eine Wohnung von 3 auch 2 Zimmern, Entree, Küche mit Wasserleitung ist so gleich oder später zu beziehen. Berlinerstr. 17.

Eine Wohnung, besteh. aus größerer Stube, Cabinet und Küche, zu vermieten. Zu erfragen Burgstraße 16.

## 1 Stube m. Alkove u. Pferdestall

z. 1. October zu verm. Raumburgerstr. 49.

Eine Wohnung von 3 Stuben, Küche, Entree mit Wasserleitung zum 1. October zu vermieten Krautstraße 21.

Wohnung, 1. Etage, 4 Zimmer, Küche, Wasserleitung, Ausguß, zum 1. October zu vermieten Alsterstraße 4.

## Laden u. Wohnung,

1. Etage, zu vermieten. Kath. Kirchstr. 12.

## Ein Eckladen

nebst Wohnung ist zum 1. October zu verm.

bei Th. Sander, Grünzeugmarkt.

## Zum 1. October 2 Zimmer u. Küche

zu vermieten Lanfigerstraße 18.

2 gr. Stuben u. Küche an ruhige, kinderlose Leute zu vermieten

Kaiser Wilhelmstr. vis-à-vis d. Reichsbank.

1 freundl. Oberstube mit Kammer und Zubehör zu vermieten, zum 1. October zu beziehen Rohrbuschweg 8.

Jung. Mann sucht z. 15. Sept. Pension u. Wohn., vielleicht als Mitbew. ein. Zimm. Off. m. Preisang. u. B. Z. 342 a. d. Exp. d. Bl. erb.

Eine Vorderwohnung, part., gr. Stube mit Alkove, zu verm. Kießweg 2b.

1 Oberstube mit Kammer ist z. 1. Octbr. zu vermieten Gr. Bergstraße 1.

1 febl. Unterwohnung nebst Beigel., am 15. Septbr. zu beziehen, ist zu verm. Säure 15.

## 1 Stube

zum 1. October zu verm. Breitestraße 44.

2 Stuben und Küche zum 1. October zu vermieten Berlinerstraße 74.

1 kleine Unterstube mit Küche zu vermieten Breitestraße 39.

## 1 kleine Wohnung

zu vermieten Schertendoffstr. 22.

## 1 Unter-Wohnung

zu vermieten Altes Gebirge 6 f.

2 Stuben, Küche m. Zubeh. zu verm. u. 1. October zu beziehen Schulstraße 18.

Ein großer trockener Keller und eine Remise zu vermieten Niederstraße 38.

Berlinerstr. 88 sind 2 Zimmer, Wasserl., Ausguß (1. Etage) 1. Octbr. zu vermieten.

Parterre-Wohnung für 35 Thlr. zum 1. October zu vermieten Berlinerstr. 69.

Freundl. möblirtes Zimmer zu vermieten Berlinerstraße 69.

## Möbl. Zimmer z. verm. Ring 20.

1 Stube zu vermieten Herrenstraße 10.

Kleine Stube zu vermieten Gartenstr. 11.

1 Oberstube m. Kamm. z. verm. Neustadtstr. 1.

## Kinderbewahrverein.

Durch Herrn Schiedsmann O. Mülsch empfangen wir in Sachen N. c/a. W. 5 M., wofür herzlich dankt Der Vorstand.

Die mir bekannte Person, welche mir am vor. Dienstag meine Milchkanne mit Inh. in d. Fabrikstr. entwend. hat, wird aufgefordert, dies. auf d. Polizei abzug., widrigenf. Straf-antrag gestellt wird. Kreissherr, Drentkau.

Die von mir erkannte Person, welche am Sonnabend Abend, den 28. v. Mts., im Conjum Niederstraße war und mein verlorenes Portemonnaie hat sehen lassen, wird ersucht, dasselbe Alt. Gebirge 6 f abzugeben., da ich sonst gerichtlich einschreite

Die gegen Frau Pauline Schreck geb. Foerster ausgesprochene Beleidigung nimmt lt. schiedsamlichem Vergleich ab-bittend zurück

Emma Rohr.